

SATZUNG

der Sportgemeinschaft Walhalla e.V.

Regensburg

§ 1

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Walhalla e.V.
Er besteht seit 1903, hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nr. 241 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung der Sportplätze und der Vereinsgebäude sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Instandhaltung der Skihütte und sonstiger Gebäude,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, deren Erlöse nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Vereinszweck zufließen.

3.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Ersatz genehmigter nachgewiesener Aufwendungen. Gesonderte Dienstverträge durch Vorstandsbeschluß sind zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

4.1

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

4.2

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich und sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, und zwar so, daß es mindestens 1 Woche vor der Tagung des Vereinsausschusses über die Gründe informiert ist und sich in der Sitzung äußern kann; Postaufgabe dieser Mitteilung bis 10 Tage vor der Sitzung ist ausreichend. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen muß. Die Delegiertenversammlung entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

4.4

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat. Ist die Zuständigkeit nicht klar erkennbar, so entscheidet ausschließlich der Vereinsausschuß.

4.5

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den in Ziff. 4.3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 51,-- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

4.6

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane aus stimmberechtigten Mitgliedern sind:

5.1 der Vorstand (siehe § 6)

5.2 der Vereinsausschuß (siehe § 7)

5.3 die Delegiertenversammlung (siehe § 8) .

Ferner können Ausschüsse für bestimmte, zweckgebundene, zeitlich begrenzte Vorhaben gebildet werden (beratende Funktion).

Für die Vereinsjugend ist die Jugendordnung maßgebend.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Schatzmeister,

Schriftführer,

Beisitzer (Verwaltung des Mitgliedswesens).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden und Schatzmeister

c) 2. Vorsitzenden und Schriftführer

d) 2. Vorsitzender und Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In dieser Delegiertenversammlung kann der Beschluß gefaßt werden, die Amtsdauer auf längstens 4 Jahre festzusetzen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Mitglieder des Vorstandes sollen keine weiteren Ämter im Vereinsausschuß innehaben. Falls dies jedoch geschieht, so hat dieses Mitglied nur 1 Stimme.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch Beschluß zu bestimmen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, daß der 1. Vorsitzende Geschäfte bis zum Betrag von Euro 2.556,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Darlehen und Krediten und Belastungen des Grundstückes jeglicher Art, ausführen kann. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Dessen ungeachtet kann die Delegiertenversammlung dem 1. Vorsitzenden ein Recht einräumen, das nur mit der Person des 1. Vorsitzenden verbunden ist und nur für die Dauer seiner Amtszeit gültig ist.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 7

Der Vereinsausschuß besteht aus

7.1

den Mitgliedern des Vorstandes
der Vereinsjugendleitung

7.2

Hüttenwart
Pressewart (und für besondere Aufgaben)
Beisitzer (Liegenschaftswart)

7.3

den Leitern der Abteilungen oder bei Verhinderung deren gewählten Stellvertreter.

7.4

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4.1, 4.3 und 4.5 sowie nach § 6 und § 9 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können sowohl durch den Vorstand als auch durch die Delegiertenversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die unter § 7.2 aufgeführten Mitglieder werden durch Beschluß der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In dieser Delegiertenversammlung kann der Beschluß gefaßt werden, die Amtsdauer auf längstens 4 Jahre festzusetzen.

Der Vereinsausschuß wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und tritt mindestens fünf Mal im Jahr zusammen.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle in ihm vertretenen Mitglieder von der Sitzung verständigt worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.

Die Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Sollte ein Mitglied (§ 7.2) des Vereinsausschusses während der Wahlperiode zurücktreten oder aus irgendeinem Grunde ausscheiden oder ausscheiden müssen, ist der Vorstand befugt, diese Funktion bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Vereinsausschusses auszuhändigen.

7.5

Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung von deren Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiterwahlen sollen in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung, in der die Mitglieder des Vereinsausschusses gewählt werden, stattfinden.

Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind in der darauf folgenden Versammlung des Vereinsausschusses durch dessen Mitglieder zu bestätigen.

§ 8

8.1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem Vereinsausschuß (gemäß § 7 der Satzung),
2. dem/den Ehrenvorsitzenden,

3. den Delegierten.

8.2

Jede Abteilung (§ 9) bis zu 50 Mitgliedern ist mit 2 Delegierten, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder mit jeweils einen zusätzlichen Delegierten vertreten.

Als Bemessungsgrundlage dient die Gesamtstärke der Abteilung (lt. letzter Meldung an den BLSV; dabei ist die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen zu berücksichtigen) einschließlich Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.

Die Delegierten sind in zweijährigem Rhythmus jeweils in den Abteilungsversammlungen gleichzeitig mit den Abteilungsleiterwahlen (§ 7.5) aus den Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann mit zu wählen. Der Wahltermin ist schriftlich bekanntzugeben. Das Wahlergebnis ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

Die Anzahl aller Delegierten im Hauptverein muß in jedem Fall größer sein als die Zahl der Vertreter nach Nummer 1. und 2. Ist dies nicht der Fall, so ist aus den Abteilungen in der Reihenfolge der Mitgliederzahlen jeweils ein weiterer Delegierter zu wählen, bis die Mehrheit der Delegierten sichergestellt ist.

8.3

Die ordentliche Delegiertenversammlung kann jährlich einmal, muß alle zwei Jahre, und zwar in der Regel im ersten Kalenderquartal stattfinden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß innerhalb von 3 Monaten stattfinden, wenn dies von 1/5 der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Ebenso kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn dies aufgrund seiner Geschäftsführung notwendig ist.

Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

8.4

Die Delegiertenversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder (§ 7.2), über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

8.5

Wahl- und stimmberechtigt für die Delegiertenwahl sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und den fälligen Beitrag bezahlt haben. Mitglieder, die nach § 8.1 Ziffern 1 und 2 der Delegiertenversammlung angehören, sind als Delegierte der Abteilungen nicht wählbar.

8.6

Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig.

Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Sollstärke der Delegiertenversammlung.

Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen, bei der dann 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten genügt. Stimmenthaltung gilt als deren Nichtabgabe.

8.7

Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise von einem seiner satzungsmäßigen Vertreter geleitet.

Sind Wahlen durchzuführen, wählt die Versammlung durch Zuruf einen dreiköpfigen Wahlausschuß, der unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer bestimmt. Dem Wahlausschußvorsitzenden stehen für die Dauer der Wahl alle Befugnisse des Versammlungsleiters zu.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Wird ein von mindestens 20 Mitgliedern unterstützter Antrag vom Vereinsausschuß abgelehnt, so ist bei der nächsten Delegiertenversammlung ein endgültiger Beschluß herbeizuführen. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, auch nicht durch Sachspenden; solche verwalten und unterhalten sie namens und auftrags des Vereins.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Delegiertenversammlung.

Gebühren, Umlagen und Sonstiges beschließt der Vereinsausschuß.

§ 12

Die Delegiertenversammlung kann eine Geschäftsordnung, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit der Sollstärke der Delegiertenversammlung notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die spätestens bis zum Ablauf der 7. Woche, gerechnet von der gescheiterten Versammlung an, stattzufinden hat und die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Das gleiche gilt bei einer evtl. Verschmelzung nach § 99 ff. des Umwandlungsgesetzes, wobei die nachstehenden beiden Absätze nicht zum Tragen kommen, wenn der Vereinszweck (§ 3) unverändert bleibt.

In der gleichen Versammlung haben bei einer Auflösung des Vereins die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Regensburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.1996 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Herbert Kain
(1. Vorsitzender)

Ursula Gnad
(Schriftführerin)

Eingetragen im Vereinsregister am

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1.
Die Sportgemeinschaft Walhalla e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung:
2.
Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
3.
Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4.
Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1.
Die Einberufung der Delegiertenversammlung und der übrigen Gremien richtet sich nach der Satzung und erfolgt durch den Vorsitzenden. Für die Einberufung der Delegiertenversammlung gilt insbesondere, daß der Termin einschließlich der wichtigsten Tagesordnungspunkte vier Wochen vorher durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim veröffentlicht wird. Die Einberufung kann zusätzlich auch durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse erfolgen.
2.
Eine Versammlung muß durchgeführt werden, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt wie in Ziff. 1 festgelegt.
3.
Der Vereinsausschuß soll zweimonatlich, mindestens fünf Mal im Kalenderjahr zusammentreten. Der Vorstand wird jeweils bei Bedarf zusammentreten.

§ 3 Beschlußfähigkeit

1.
Die Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung richtet sich nach der Satzung.
2.
Die übrigen Gremien sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3.
Eine Versammlung wird beschlußunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist vom Versammlungsleiter vor jeder Abstimmung zu überprüfen. Einwendungen nach einer Abstimmung sind unzulässig.
4.
Ist aufgrund von Beschlußunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

1.
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet.
2.
Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3.
Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für diese Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4.
Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

5.
Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1.
Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

2.
Teilnehmer einer Versammlung sollen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

3.
Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

4.
Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1.
Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2.
Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3.
Der Versammlungsleiter kann jederzeit - falls erforderlich - das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1.
Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

2.
Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3.
Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4.1
Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, abändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 4.2
Der 1. Vorsitzende kann stets einen Antrag zur Tagesordnung und zu der betreffenden Angelegenheit stellen.
5.
Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1.
Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
2.
Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3.
Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4.
Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5.
Der Versammlungsleiter bittet nach Verlesung des Antrages um Wortmeldungen und schlägt dann den vorläufigen Schluß der Rednerliste vor. Sollte die Debatte eine weitere Aussprache für wünschenswert erscheinen lassen, kann durch Antrag zur Geschäftsordnung die Wiedereröffnung der Rednerliste beschlossen werden.

§ 9 Abstimmungen

1.
Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2.
Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3.
Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4.
Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5.
Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Delegiertenversammlung muß dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6.
Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7.
Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8.
Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9.
Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10.
Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 10 Wahlen

- 1.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

2.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

3.

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4.

Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung für die Wählbarkeit vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des zu Wählenden vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

7.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

8.

Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorsitzende auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1.

Über alle Versammlungen sind laut § 7 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vereinsausschusses in Abschrift zugestellt werden, jedoch mindestens in der darauffolgenden Versammlung den Mitgliedern vorgelegt werden sollten.

2.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.1996 beschlossen.

Jugendordnung

§ 1 Grundsätze

Der Verein „Sportgemeinschaft Walhalla e.V.“ erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zu 18 Jahren sowie deren gewählte und berufene Mitglieder.

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Organe

Die Organe sind:

die Vereinsjugendversammlung
die Vereinsjugendleitung
der Vereinsjugendausschuß

§ 3 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen.
Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Sie besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- dem Vereinsjugendausschuß
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins
(ab dem vollendeten 10. Lebensjahr).

b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung kann jährlich einmal, muß alle zwei Jahre und zwar im angemessenen Abstand vor der Delegiertenversammlung des

Vereins stattfinden. Sie ist vom Vereinsjugendleiter zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 4 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vereinsjugendleiter(in)
 - dem/der stellvertr. Jugendleiter(in)
- b) Der/die Vereinsjugendleiter(in) und der/die stellvertr. Jugendleiter(in) sind Mitglieder im Vereinsausschuß und müssen daher volljährig sein.
- c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und des Vereinsjugendausschusses.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuß für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
- e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vereinsjugendleiter(in) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- der Vereinsjugendleitung
 - den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen
 - den von der Vereinsjugendleitung bestimmten Jugendbetreuern.
- b) Der Vereinsjugendausschuß ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung des Vereins. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) Zu den Ausschusssitzungen lädt der Vereinsjugendleiter(in) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 6
Sonstiges

Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung auch für die Jugendarbeit und deren Organe (auch in den Abteilungen) entsprechend.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können an den Sitzungen der Organe der Vereinsjugend jederzeit teilnehmen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.1996 beschlossen.